

---

2. Quartal 2019

[www.pwc.at/de/newsletter.html](http://www.pwc.at/de/newsletter.html)

---



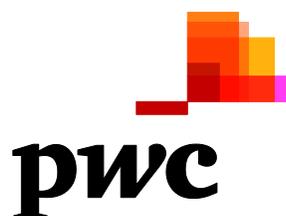
# Unternehmensrecht aktuell

Nachrichten zu den aktuellen Entwicklungen im Bereich  
Unternehmens- und Gesellschaftsrecht

Veranstaltungshinweis:  
**UGB 2019 – Häufige Fragen  
zum Jahresabschluss**  
Details und Informationen zur  
Anmeldung finden Sie auf  
Seite 12.

## Inhalt

Gesetzesänderungen und Gesetzesentwürfe .....	2
Tätigkeiten des AFRAC .....	6
Tätigkeiten der Fachsenate der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW) .....	7
Neues aus der Rechtsprechung .....	9
Wissenswertes .....	11
Ansprechpartner in Ihrer Nähe .....	13
Bestellungen .....	13



# Gesetzesänderungen und Gesetzesentwürfe

---

## Anti-Gold-Plating-Gesetz 2019 im BGBl veröffentlicht

---

Das Bundesgesetz, mit dem unter anderem das Unternehmensgesetzbuch, das Bankwesengesetz, das Börsegesetz 2018, das Immobilien-Investmentfondsgesetz, das Investmentfondsgesetz 2011 sowie das Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014 geändert werden (Anti-Gold-Plating-Gesetz 2019), wurde im BGBl I Nr 46/2019 veröffentlicht.

### Regelungsinhalt

Ziel durch die Zurücknahme von über die unionsrechtlichen Mindestvorgaben hinausgehenden Regelungen („Gold Plating“) ist die Beseitigung von unnötigen Belastungen für die betroffenen Normadressaten. Die anlässlich der Umsetzung der Bilanz-Richtlinie durch das Rechnungslegungsänderungsgesetz 2014 (RÄG 2014) aufgetretenen Anwendungsschwierigkeiten sollen durch die geänderten Bestimmungen beseitigt werden.

Die neuen Regelungen des Unternehmensgesetzbuches betreffen folgende Inhalte:

- Definition des beizulegenden Zeitwerts:

Im Definitionenkatalog des UGB wird in § 189a Z 4 der Begriff „Marktwert“ durch den Begriff „Marktpreis“ ersetzt. Zusätzlich wird im letzten Halbsatz klargestellt, dass bei Nichtvorliegen eines verlässlichen Marktes die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts mithilfe von allgemein anerkannten Bewertungsmodellen und –methoden nur im Fall von Finanzinstrumenten vorzunehmen ist.

- Einschränkung der Wesentlichkeit entfällt:

Mit dem RÄG 2014 wurde der Begriff der Wesentlichkeit verankert, wurde jedoch auf die Bereiche „Darstellung und Offenlegung“ beschränkt. Im Rahmen der neuen Bestimmungen entfällt der § 196a Abs 2 UGB und somit ist der Wesentlichkeitsgrundsatz (wie durch die Bilanz-Richtlinie gedeckt) auch auf die Bereiche „Ansatz, Bewertung und Konsolidierung“ anzuwenden.

- Folgebewertung des Anlage- und Umlaufvermögens:

In der Bestimmung für die Folgebewertung von Anlagevermögen gem § 204 Abs 2 Satz 1 UGB entfällt der zweite Halbsatz. Demnach kommt für die Bewertung des Anlagevermögens nun (wie vor Inkrafttreten des RÄG 2014) der beizulegende Wert zur Anwendung. Für Finanzanlagen, die keine Beteiligungen sind, ist der Börsenkurs (oder Marktpreis) als Wertmaßstab heranzuziehen.

In § 207 Satz 1 UGB (Folgebewertung Umlaufvermögen) wird der Begriff „Zeitwert“ durch „Börsenkurs oder Marktpreis“ ersetzt. Wenn ein Börsenkurs oder Marktpreis nicht feststellbar ist und die Anschaffungs- oder Herstellungskosten den beizulegenden Wert übersteigen, ist

der Vermögensgegenstand (auch im Falle von Finanzinstrumenten) auf den beizulegenden Wert abzuschreiben.

- Personalrückstellungen:

Für Abfertigungsverpflichtungen, Jubiläumsgeldzusagen oder vergleichbare langfristige fällige Verpflichtungen gem § 211 Abs 1 UGB ist nun auch eine finanzmathematische Berechnung möglich, sofern dagegen keine erheblichen Bedenken bestehen (Einzelfallbeurteilung).

- Offenlegung der Bilanz bei Kleinstkapitalgesellschaften:

Kleinstkapitalgesellschaften mit beschränkter Haftung haben gem § 278 UGB nur die Bilanz einzureichen und zwar ohne die Angaben nach § 242 Abs 1 erster Satz UGB.

Kleinstkapitalgesellschaften sind grundsätzlich von der Aufstellung eines Anhangs befreit, wenn bestimmte Angaben unter der Bilanz gemacht werden. Diese Angaben betreffen § 237 Abs 1 Z 2 und 3 UGB (Angabe der Haftungsverhältnisse sowie sonstiger wesentlicher finanzieller Verpflichtungen; Angabe der Beträge der den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats gewährten Vorschüsse und Kredite). Nun wird klargestellt, dass Kleinstkapitalgesellschaften mit beschränkter Haftung die Bilanz ohne diese zusätzlichen Angaben einreichen dürfen.

### **Inkrafttreten**

Die geänderten Bestimmungen treten mit 1. Juli 2019 in Kraft und sind erstmalig auf Unterlagen der Rechnungslegung für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2018 beginnen.

Die Materialien zum Anti-Gold-Plating-Gesetz 2019 stehen [hier](#) zum Download zur Verfügung.

---

### **Regierungsvorlage – Änderung des Börsegesetzes 2018**

---

Die Regierungsvorlage zu dem Bundesgesetz, mit dem das Börsegesetz 2018 geändert werden soll, wurde veröffentlicht (624 dB, 26. GP). Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden Art 1 Z 1 bis 3 der Richtlinie (EU) 2017/828 zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre (Aktionärsrechterichtlinie II), umgesetzt. Mit der Umsetzung in nationales Recht wird in das Börsegesetz 2018 ein neuer Abschnitt „5. Hauptstück“ zu den „Aktionärsrechten“ eingefügt.

### **Regelungsinhalt**

Durch die Aktionärsrechterichtlinie werden vier Themenbereiche geregelt, wobei nur die ersten zwei Gegenstand des derzeitigen Gesetzesentwurfes sind:

- Identifikation der Aktionäre
- Transparenz bei institutionellen Anlegern, bei Vermögensverwaltern und bei Stimmrechtsberatern
- Abstimmung über Vergütungspolitik und Vergütungsbericht

- Related Party Transactions

### **Inkrafttreten**

Die neuen Bestimmungen sollen mit 10. Juni 2019 in Kraft treten. Teilweise sollen die Bestimmungen zur Identifikation von Aktionären (§§ 179 bis 181 und § 189 Z 1 bis 4) zum 3. September 2020 in Kraft treten.

Die Materialien zur Änderung des Börsegesetzes 2018 stehen unter folgendem [Link](#) auf der Homepage des Parlaments zur Verfügung.

---

### **Ministerialentwurf – Abgabenbetrugsbekämpfungsgesetz 2020**

---

Der Ministerialentwurf zum Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den verpflichteten automatischen Informationsaustausch über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen im Bereich der Besteuerung (EU-Meldepflichtgesetz – EU-MPFG) und das Produktpirateriegesetz 2020 erlassen werden sowie unter anderem das Einkommensteuergesetz 1988, das Finanzstrafgesetz geändert werden (Abgabenbetrugsbekämpfungsgesetz 2020) wurde veröffentlicht (150/ME 26 GP).

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf erfolgt die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/822 zur Änderung der Richtlinie der Richtlinie (EU) 2011/16 bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustausches im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen, ABl. Nr. L 139 vom 05.06.2018 S. 1, in österreichisches Recht.

### **Regelungsinhalt**

Dieses Bundesgesetz legt die Pflicht zur Meldung von grenzüberschreitenden meldepflichtigen Gestaltungen an die österreichische zuständige Behörde innerhalb eines bestimmten Zeitraumes fest und definiert den automatischen Informationsaustausch der eingelangten Meldungen mit den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten. Meldepflichtig sind Gestaltungen, die mehr als einen Mitgliedstaat oder mindestens einen Mitgliedstaat und mindestens ein Drittland umfassen und ein Risiko der Steuervermeidung, der Umgehung des Gemeinsamen Meldestandard-Gesetzes, BGBl. I Nr. 116/2015, oder der Verhinderung der Identifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers aufweisen. Die Meldung derartiger Gestaltungen kann die Bemühungen zur Schaffung einer gerechten Besteuerung im Binnenmarkt nachhaltig unterstützen. Die Pflicht zur Meldung trifft primär den Intermediär, d.h. jene natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung, die eine meldepflichtige Gestaltung u.a. konzipiert, vermarktet oder zur Umsetzung bereitstellt oder die unmittelbare oder mittelbare Hilfe, Unterstützung oder Beratung im Rahmen einer meldepflichtigen Gestaltung leistet und wusste oder vernünftigerweise wissen musste, dass sie derartige Leistungen im Zusammenhang mit einer meldepflichtigen Gestaltung erbracht hat.

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Strafverschärfung bei Steuer- und Zolldelikten
- Sanktionierung von grenzüberschreitendem Umsatzsteuerkarussellbetrug
- Ausweitung der Ermittlungskompetenz der Finanzstrafbehörden
- Rückforderung zu Unrecht erhaltener Steuerrückerstattungen
- Erhöhung der Transparenz im direkten Steuerbereich
- Ahndung von Pflichtverletzungen von digitalen Vermittlungsplattformen
- Implementierung des Lohnsteuerabzugs für ausländische Arbeitgeber
- Verschärfung der Meldepflicht für Leistungen von Dolmetschern, Übersetzern und Sachverständigen
- Anpassung des Produktpirateriegesetzes
- Ausweitung der Eintreibungsmöglichkeiten für Abgabenbehörden
- Anpassung des Gemeinsamer Meldestandard-Gesetzes (GMSG) an die Vorgaben des Global Forum

### **Inkrafttreten**

Die neuen Bestimmungen sollen mit 1. Juli 2020 in Kraft treten.

Für weitere Informationen darf an dieser Stelle auf den Newsletter „Steuernachrichten“ verwiesen werden. Dieser ist unter folgendem [Link](#) auf der PwC Homepage abrufbar.

Die Materialien zum Ministerialentwurf stehen auf der Homepage des Parlaments zum [Download](#) zur Verfügung.

# Tätigkeiten des AFRAC

## Übersicht über die derzeitigen Projekte des AFRAC

**Stand: 13. März 2019**

Das AFRAC Arbeitsprogramm gibt einen Überblick über laufende und zukünftige AF-RAC Facharbeiten. Den geplanten Veröffentlichungen liegen aktuelle Schätzungen zu-grunde. Die Änderungen zum vorigen Arbeitsprogramm sind **orange** markiert.

laufende/abgeschlossene Projekte	Q1 2019	geplant	
		Q3 2019	Q4 2019
Wesentlichkeit bei der Aufstellung von UGB-Abschlüssen	St	St	
Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 15: Derivate und Sicherungsinstrumente (UGB)	<del>E-St</del>	E-St	
Kapitalkonsolidierung im UGB	St		
Währungsumrechnung im UGB		<del>E-St</del>	E-St
Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 14: Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen (UGB)	<del>E-St</del>	E-St	
Anpassung AFRAC-Stellungnahme 27: Personalrückstellungen (UGB)			E-St
Ergänzung AFRAC-Stellungnahme 8: Teilwertabschreibungen (IFRS)			E-St
CL zum IASB DP/2018/2 „Onerous Contracts – Cost of Fulfilling a Contract Proposed amendments to IAS 37“		K	

Abkürzungen: E = Entwurf, K = Kommentar, St = Stellungnahme

# Tätigkeiten der Fachsenate der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW)

---

## Neues Fachgutachten zur Zahlungsunfähigkeit (KFS/BW 7)

---

Der Fachsenat für Betriebswirtschaft hat im April ein neues Fachgutachten zum Thema Zahlungsunfähigkeit erstellt und veröffentlicht.

Es werden unter anderem folgende Bereiche vom Fachgutachten behandelt:

- Der Begriff der „Zahlungsunfähigkeit“ (Charakterisierung; Definition)
- Mit der Zahlungsunfähigkeit in Zusammenhang stehende Begriffe („Zahlungsstockung“; „Zahlungseinstellung“; „drohende Zahlungsunfähigkeit“)
- Der Zusammenhang der Pflichten der Unternehmensleitung mit den Insolvenzeröffnungsgründen (Sorgfalt und Redlichkeit; Verpflichtung zu geschäftlichen Aufzeichnungen; Prüfung des Vorliegens des Insolvenzeröffnungsgrundes Zahlungsunfähigkeit; Erkennbarkeit und Konsequenzen drohender Zahlungsunfähigkeit)
- Ermittlung des Zeitpunkts des Eintretens der Zahlungsunfähigkeit in der Vergangenheit und durch Dritte
- Die Komponenten des Finanzstatus (bereite Zahlungsmittel; fällige Schulden)
- Einzelfragen zur Zahlungsstockung bei einer 5% übersteigenden Liquiditätslücke (Maßgebender Beurteilungszeitpunkt; Anforderungen an den aufzustellenden Finanzplan; Fristen und Wahrscheinlichkeiten für die Wiederherstellung der vollen Zahlungsfähigkeit)

Dieses Fachgutachten ist mit Veröffentlichung anwendbar.

Das Fachgutachten kann unter folgendem [Link](#) auf der Homepage der KSW abgerufen werden.

---

## Überarbeitung des Fachgutachtens zur Geldflussrechnung (KFS/BW 2)

---

Der Fachsenat für Betriebswirtschaft der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer hat eine Überarbeitung der Stellungnahme KFS/BW 2 zur Geldflussrechnung als Ergänzung des Jahresabschlusses und Bestandteil des Konzernabschlusses vorgenommen.

Die Stellungnahme hat unter anderem folgende Inhalte:

- Finanzmittelfonds (Abgrenzung, Finanzmittelnachweis)

- Zahlungsströme in Fremdwährung
- Gliederung der Geldflussrechnung
- Nicht zahlungswirksame Investitions- und Finanzierungsvorgänge
- Erwerb und Veräußerung von konsolidierten Tochterunternehmen, Betrieben und Teilbetrieben
- Die Aufstellung der Geldflussrechnung
- Mindestgliederung der Geldflussrechnung (bei direkter und indirekter Ermittlung des Netto-Geldflusses aus der betrieblichen Tätigkeit)

Neben redaktionellen Anpassungen (wie bspw einheitliche Verwendung des Begriffes „betriebliche Tätigkeit“ statt „laufender Geschäftstätigkeit“) wurden hauptsächlich Anpassungen im Abschnitt 7 zu „Erwerb und Veräußerung von konsolidierten Tochterunternehmen, Betrieben und Teilbetrieben“ vorgenommen. Hier wurde bspw ein Absatz eingefügt, wann ein zahlungswirksamer Vorgang vorliegt und daher in der Geldflussrechnung berücksichtigt werden muss.

Für nähere Informationen steht das überarbeitete Fachgutachten KFS/BW 2 [hier](#) zum Download zur Verfügung.

## Übersicht – Arbeitsprogramm

Stand: Mai 2019

Das Arbeitsprogramm des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision gibt einen Überblick über die Projekte des Fachsenats (laufende Facharbeiten, Stellungnahmen zu Begutachtungsentwürfen). Bei Facharbeiten wird deren Status und geplante Fertigstellung (Beschluss) angezeigt; die angegebenen Termine sind Schätzwerte.

Laufende Facharbeiten (Fachgutachten und Stellungnahmen) [Abkürzungen: E = Entwurf, B = Beschluss]	Quartal 2 2019	Quartal 3 2019	Quartal 4 2019	Quartal 1 2020
<b>Arbeitsgruppe Banken/Versicherungen/Leasing:</b>				
IT-Dialog mit der FMA - Sub-AG ZaDiG	E	B		
Muster für einen Bericht zu vereinbarten Untersuchungshandlungen in Zusammenhang mit Credit Claims	E / B			
<b>Arbeitsgruppe Prüfung:</b>				
Aktualisierung und Überarbeitung des Fachgutachtens über die Durchführung von sonstigen Prüfungen (KFS/PG 13) und des Fachgutachtens über vereinbarte Untersuchungshandlungen (KFS/PG 14)	E	B		
Erarbeitung eines Fachgutachtens zu Fragen der Prüfung nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz	E / B			
Erarbeitung einer Stellungnahme zur Vorgehensweise bei Prüfungen der Einhaltung der Geldwäschebestimmungen (gemeinsam mit der Arbeitsgruppe Anti-Geldwäsche)	E	B		
Erarbeitung eines Fachgutachtens über die Erstellung eines Gutachtens zu SKS-Systemen i.S.d. § 153b BAO (gemeinsam mit dem Fachsenat für Steuerrecht)	B			
Stellungnahme zu Fragen im Zusammenhang mit der Honorarbegrenzung für Nichtprüfungsleistungen bei PIES („Fee Cap“) gemäß Art. 4 Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (KFS/PE 19a)	B			
Aktualisierung der Stellungnahme zu ausgewählten Fragen bei der Prüfung von Rechenschaftsberichten nach dem Parteiengesetz 2012 (KFS/PE 25)	B			
Anpassung des Musters der Vollständigkeitserklärung für Fondsprüfungen (ISA 580/KFS VE 5)	E / B			
Anpassung des Fachgutachtens zu ausgewählten Fragen bei der Tätigkeit als Stiftungsprüfer (KFS/PE 21) i.Z.m. der geplanten Novelle des Privatstiftungsgesetzes (vorgemerkt)				
<b>Arbeitsgruppe Rechnungslegung:</b>				
Überarbeitung Fachgutachten über Grundsätze für die Erstellung von Abschlüssen (KFS/RL 26)	E	B		
<b>Arbeitsgruppe Nichtfinanzielle Berichterstattung:</b>				
ASRA 2019				
Erstellung von Fachartikeln betreffend Fragen i.Z.m. nichtfinanzieller Berichterstattung				

Stellungnahmen zu Begutachtungsentwürfen [Abkürzungen: Be = Zur Begutachtung erhalten, S = Stellungnahme abgegeben]	Quartal 2 2019	Quartal 3 2019	Quartal 4 2019	Quartal 1 2020
Stellungnahme zum Entwurf eines BBU-Errichtungsgesetzes	Be / S			
Stellungnahme zum Entwurf eines Aktienrechts-Änderungsgesetzes 2019	Be / S			
Stellungnahme zu den vom IDW veröffentlichten deutschen Übersetzungen der ISA	Be / S			
Comment Letter zu IFAC Entwürfen ISQM1, ISQM2 und ISA 220 (Revised)	Be	S		

# Neues aus der Rechtsprechung

## OGH-Rechtsprechung

### Vorzeitige Amtsniederlegung durch ein Vorstandsmitglied

Im vorliegenden Fall hatte der OGH als Revisionsgericht einen Beschluss zu fassen. Es wurde klargestellt, dass ein Vorstandsmitglied selbst aus wichtigem Grund vorzeitig sein Amt niederlegen kann. Der Rücktritt muss gegenüber dem Aufsichtsrat abgegeben werden; eine Annahme durch diesen ist jedoch nicht erforderlich. Nach vorzeitiger Amtsniederlegung erfolgt keine automatische Beendigung des Vorstands-Anstellungsvertrages. Häufig wird jedoch in einer Rücktrittserklärung des Vorstandsmitglieds zugleich eine konkludente Kündigung des Anstellungsvertrages oder vorzeitiger Austritt anzunehmen sein. Jedenfalls bildet ein berechtigter Rücktritt aus wichtigem Grund immer auch einen Austrittsgrund. Umgekehrt stellt ein wichtiger Grund für den vorzeitigen Austritt auch einen wichtigen Grund zum Rücktritt dar.

Nach der Lehre kann ein Vorstandsmitglied, wenn ihm die Fortsetzung des Vorstands-Dienstverhältnisses aus wichtigem Grund unzumutbar geworden ist, den vorzeitigen Austritt gegenüber der AG mit sofortiger Wirkung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist erklären. Ob die weitere Zusammenarbeit unzumutbar geworden ist, lässt sich regelmäßig nur aufgrund der Umstände des Einzelfalls beurteilen. Der OGH führt dazu Beispiele an, die sowohl die Sphäre des Anstellungsvertrags als auch die Mandatsausübung berühren. Er nennt bspw rechtswidrige Eingriffe in die Unternehmensleitung bzw den vertraglich zugesicherten Aufgabenbereich, ehrverletzende Äußerungen, eine nicht gesetzlich gedeckte Untersagung einer „Konkurrenztätigkeit“, Nichtzahlung der dem Vorstandsmitglied gebührenden Bezüge oder die unbegründete Blockierung von Urlaubswünschen.

Keinen wichtigen Grund sieht der OGH hingegen darin, wenn das Vorstandsmitglied sich in einer wichtigen unternehmensstrategischen Frage oder grundsätzlich in Bezug auf die von ihm für richtig gehaltene Geschäftspolitik bei den Kollegen im Vorstand bzw Aufsichtsrat nicht durchsetzen kann.

 OGH 27.2.2019, 6 Ob 29/19m

## Direkte Haftung des GmbH-Geschäftsführers

In diesem Anlassfall liegt durch einen GmbH-Geschäftsführer gegenüber einem Dritten ein Nichtabschluss eines Vertrags bzw der Abbruch von Vertragsverhandlungen vor. Der beklagte Geschäftsführer erhielt eine Anzahlung für das Kaufanbot. Zu einem Abschluss bzw Unterfertigung eines Kaufvertrages kam es nicht.

Gem § 25 GmbHG haften Geschäftsführer nur für eigenes, schuldhaftes Verhalten und grundsätzlich nur der Gesellschaft, nicht aber einzelnen Gesellschaftern oder Gläubigern gegenüber. Grundsätzlich sind Geschäftsführer Dritten gegenüber nicht haftbar zu machen, wenn sie im Namen ihres gesellschaftsrechtlichen Verantwortungsbereichs agieren. Ausnahmen davon bestehen aber vor allem im Fall einer ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung, bei vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung, bei gerichtlich strafbaren Handlungen oder bei schuldhafter Verletzung eines Schutzgesetzes. Der Vorwurf der vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung trifft den Geschäftsführer persönlich, weshalb in einem solchen Fall eine Dritthaftung in Betracht kommt. Der Tatbestand ist dann erfüllt, wenn der Schädiger im Bewusstsein des Bestehens eines fremden Anspruches oder einer fremden Rechtsposition durch sein vorsätzliches Handeln oder Unterlassen den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags vereitelt und den Gläubiger dadurch vorsätzlich schädigt.

In diesem Fall entschied der OGH, dass eine sittenwidrige Schädigung vorliegt und somit eine Dritthaftung in Frage kommt. Es besteht daher eine Verpflichtung zum Ersatz des Schadens an die Geschädigte.



OGH 27.11.2018, 4 Ob 222/18b

# Wissenswertes

---

## OePR veröffentlicht Tätigkeitsbericht für das Jahr 2018

---

Die Österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung (OePR) erstattet der Finanzmarktaufsicht (FMA) gemäß den Bestimmungen des Rechnungslegungs-Kontrollgesetzes für die jährlichen Prüfungsschwerpunkte Vorschläge. Die jährlichen Prüfungsschwerpunkte werden von der FMA festgelegt und auf deren Homepage veröffentlicht.

Nun veröffentlichte die OePR ihren Tätigkeitsbericht für das Jahr 2018. Es wurden Stichprobenprüfungen von Jahres- und Konzernabschlüssen von 26 Unternehmen abgeschlossen. Anlassprüfungen wurden im Jahr 2018 jedoch keine durchgeführt. Bei den 26 abgeschlossenen Prüfungen wurde bei 4 Unternehmen eine fehlerhafte Rechnungslegung festgestellt. Am häufigsten wurden Fehler im Zusammenhang mit IAS 7, IAS 8, IAS 36, IAS 37 und IAS 39 festgestellt. Alle Fehler wurden von den jeweiligen Unternehmen anerkannt.

Die Prüfungsschwerpunkte für Abschlüsse, welche zum 31.12.2017 oder später endeten, umfassten unter anderem folgende Bereiche:

- Jahresabschlüsse nach UGB:
  - Rechnungslegungsänderungsgesetz 2014; Angaben zu nahestehenden Personen und Unternehmen.
- Konzernabschlüsse nach IFRS:
  - Bewertung und Angabe bei Unternehmenszusammenschlüssen (IFRS 3);
  - Kapitalflussrechnung (IAS 7); Angaben im Zusammenhang mit neuen Standards (IAS 8);
  - Angaben zu nahestehenden Personen und Unternehmen (IAS 24).

Der Tätigkeitsbericht kann unter folgendem [Link](#) abgerufen werden.



## Veranstaltungshinweis:

Veranstaltungstitel:

UGB 2019 – Häufige Fragen zum Jahresabschluss

Voraussichtliche Termine:

- 18. November 2019 von 14:00 bis 18:00;  
PwC Office Wien, Donau-City-Straße 7, 1220 Wien
- 19. November 2019 von 14:00 bis 18:00;  
PwC Salzburg, Wilhelm-Spazier-Straße 2, 5020 Salzburg
- 20. November 2019 von 14:00 bis 18:00;  
Hotel Sandwirth, Pernhartgasse 9, 9020 Klagenfurt

Die Termine werden in Kürze auf der Homepage (siehe unten) bekannt gegeben.

Kontakt: Sabine Rill

Tel.: +43 1 501 88-5167

E-Mail: [sabine.rill@pwc.com](mailto:sabine.rill@pwc.com)

Anmeldung: <https://veranstaltungen.pwc.at/nach-datum>

# Ansprechpartner in Ihrer Nähe

**Bettina Szaurer**

Tel: +43 1 501 88-1833  
bettina.szaurer@pwc.com

**Annette Köll**

Tel: +43 1 501 88-1648  
annette.koell@pwc.com

**Daniela Ziehfrend**

Tel: +43 1 501 88-1627  
daniela.ziehfrend@pwc.com

## Bestellungen

Sie können den Newsletter Unternehmensrecht aktuell über die Homepage von PwC Österreich über folgenden Link abonnieren: <https://www.pwc.at/de/newsletter.html>

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, erfolgt dies ebenfalls über den oben angeführten Link.

---

Medieninhaber und Herausgeber: PwC Österreich GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Donau-City-Straße 7, 1220 Wien

Für den Inhalt verantwortlich: Bettina Szaurer, Annette Köll, Daniela Ziehfrend

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenen Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.